Deutsche Asset
& Wealth Management

DWS TopRente

Antrag

Mphp!fjpg/hfo

DWS INVESTMENTS

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

die private Altersvorsorge ist heute wichtiger denn je. Mit dem vorliegenden Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages haben Sie eine kluge Wahl getroffen. Damit machen Sie einen wichtigen Schritt in Richtung ergänzender Altersvorsorge.

Die Vorteile der DWS TopRente auf einen Blick:

- Sie können Zulagen vom Staat in Anspruch nehmen.
- Sie können den Beitrag unter Umständen ganz oder teilweise als Sonderausgaben geltend machen und somit eine Steuerermäßigung erhalten.
- Sie haben unsere Zusage, dass Ihnen für die Auszahlungsphase mindestens Ihre Beiträge und Ihre Zulagen zur Verfügung stehen. Ausnahme: Sie kündigen oder wechseln den Anbieter.
- Sie haben ein Produkt ausgewählt, mit dem Sie an den Rendite-Chancen der Aktienmärkte teilhaben können. Außerdem können Sie die Sicherheitsorientierung festverzinslicher Papiere nutzen.
- Sie haben die Möglichkeit zwischen den folgenden Anlagekonzepten zu wählen: DWS Top-Rente Dynamik mit bis zu 100 % Aktienquote und DWS Top Rente Balance mit maximal 60 % Aktienquote.

Wie wird die Zusammensetzung Ihres Investments bestimmt?

Das Anlagekonzept der DWS TopRente verbindet Renditechancen mit Risikoaspekten. Das Konzept beruht auf einem aktiven Management Ihres Kundendepots. Das Fondsmanagement wird durch die Anlagevorschläge eines finanzmathematischen Modells unterstützt.

Dabei berücksichtigt das Modell verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel:

- die Restlaufzeit Ihres Vertrages,
- die Marktentwicklung,
- die Zinsen am Kapitalmarkt,
- die in der Fondspalette enthaltenen Fonds und die Zusage Ihrer individuellen Beiträge und Zulagen.

Das Fondsmanagement entscheidet, ob die Anlagevorschläge des Modells vollständig oder teilweise umgesetzt werden.

Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass Sie für die Auszahlungsphase mindestens Ihre Altersvorsorgebeiträge und Zulagen zur Verfügung haben. Gleichzeitig bietet die Anlagestrategie der DWS Top Rente eine gute Möglichkeit, an den Renditechancen der Aktienmärkte teilzunehmen.

Nachdem Ihr ausgefüllter Antrag bei uns eingegangen ist, bestätigen wir Ihnen die Eröffnung Ihres Altersvorsorgevertrages. Ab dann legen wir Ihre Beiträge für Sie an.

Wir freuen uns, Sie schon bald bei uns willkommen heißen zu dürfen!
Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

Besondere Bedingungen für die DWS TopRente

Übersicht

Allgemeine Bestimmungen
1. Wie schließen wir den Altersvorsorgevertrag?
2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Ansparphase
3. Wie lange dauert die Ansparphase?
4. Wie können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge zahlen?
5. Wie legen wir Ihre Beiträge an?
6. Wie können Sie diesen Altersvorsorgevertrag für Wohneigentum verwenden?
7. Wie können Sie Ihr Kapital auf einen anderen Anbieter übertragen?
8. Wie können Sie Ihren Vertrag vollständig oder teilweise kündigen?

Auszahlungsphase
9. Wann beginnt die Auszahlungsphase?
10. Welchen Betrag sagen wir Ihnen zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zu?
11. Wie gestalten wir die Auszahlungsphase?

Sonstige Bestimmungen
12. Wann endet Ihr Vertrag und welche Verbote müssen Sie beachten?
13. Welche Kosten entstehen Ihnen beim Abschluss des Vertrages?
14. Wie informieren wir Sie über den Verlauf Ihres Vertrags?
15. Online-Zugang
16. Welche gesetzlichen Bestimmungen gehen vor?

Allgemeine Bestimmungen

1. Wie schließen wir den Altersvorsorgevertrag?

Dieser Altersvorsorgevertrag wird zwischen folgenden Parteien geschlossen: Ihnen, dem Anleger, und uns, der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH. Er kommt zustande, wenn Sie bei uns ein Depot für die DWS Top Rente (nachfolgend Altersvorsorgevertrag genannt) eröffnen. Er unterliegt den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge. Für ihn gelten die nachfolgenden Bedingungen. Bis zu bestimmten Höchstgrenzen können Sie eine staatliche Förderung erhalten. Es gelten die Vorschriften des Altersvermögensgesetzes.
Bei Vertragsabschluss ist ein Mindestalter von 15 Jahren erforderlich. Sie dürfen bei Abschluss des Vertrags noch nicht 60 Jahre alt sein. Die Ansparphase muss mindestens sieben Jahre dauern. Wir behalten uns vor, Anträge abzulehnen, die diese Mindestlaufzeit unterschreiten.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in zwei Phasen:
- in eine Ansparphase: In dieser Phase erwerben wir Fondsanteile, und
- in eine Auszahlungsphase: In dieser Phase zahlen wir das angesparte Kapital aus.

Ansparphase

3. Wie lange dauert die Ansparphase?

Die Ansparphase beginnt mit der Bestätigung der Depoteröffnung durch uns. Die Ansparphase endet, wenn die Auszahlungsphase (Nr. 9) beginnt oder Sie vorher kündigen.

4. Wie können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge zahlen?

4.1 Altersvorsorgebeiträge

Sie verpflichten sich, Altersvorsorgebeiträge in den Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Folgende Beiträge können Sie einzahlen:
- regelmäßige Beiträge (Nr. 4.2, Nr. 4.3);
- einen Einmalbeitrag bei Vertragsbeginn und
- Zuzahlungen.

Zuzahlungen sind die zusätzlich zu den regelmäßigen Beiträgen oder dem Einmalbeitrag geleisteten Einzahlungen.

Wir ziehen Ihre Beiträge von dem Konto ein, das Sie uns angeben. Eine andere Art zu zahlen gibt es nicht. Ausnahme: Wenn es sich bei den Einzahlungen um staatliche Zulagen handelt oder um Kapital, das Sie von einem anderen Anbieter übertragen (Nr. 7).

4.2 Zahlweise Ihrer regelmäßigen Beiträge

Regelmäßige Beiträge sind die von Ihnen bei Vertragsschluss gewählten regelmäßigen Beiträge. Sie können Ihre Beiträge in folgenden Abständen zahlen:
- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich oder
- jährlich.

4.3 Regelmäßige Beiträge ändern

Während der Ansparphase können Sie die regelmäßigen Beiträge erhöhen oder vermindern. Dies müssen Sie uns schriftlich mitteilen. Die neue Höhe Ihrer regelmäßigen Beiträge gilt als vereinbart, wenn wir Ihrem Wunsch nicht innerhalb von vier Wochen widersprechen.
Bei Vertragsabschluss können Sie vereinbaren, dass wir Ihre regelmäßigen Beiträge jedes Jahr automatisch um 5 Prozent erhöhen (Dynamisierung). Dann erhöhen wir Ihre Beiträge jedes Jahr zum 1. Januar. Zum ersten Mal erhöhen wir Ihren Beitrag in dem Jahr, das auf den Vertragsbeginn folgt. Wir erhöhen Ihren Beitrag immer auf der Grundlage der Beiträge, die Sie im letzten Jahr gezahlt haben. Sie können der automatischen Erhöhung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dies müssen Sie schriftlich tun.

4.4 Welche Höchstgrenze müssen Sie beachten?

Sie können selbst bestimmen, in welcher Höhe Sie einzahlen möchten. Ausnahme: Die verbleibende Ansparphase dauert nur noch 7 Jahre oder

weniger. In diesem Fall gilt für eine Erhöhung Ihrer regelmäßigen Beiträge (Nr. 4.3) und für Zuzahlungen Folgendes: Diese akzeptieren wir nur, wenn die Summe Ihrer jährlichen Einzahlungen die staatlich geförderte Höchstgrenze nicht übersteigt. Für jede Zuzahlung gilt generell: Diese gilt als vereinbart, wenn wir Ihrem Wunsch nicht innerhalb von zwei Wochen widersprechen.

4.5 Was gilt, wenn Sie noch minderjährig sind?

Wenn Sie bei Abschluss dieses Altersvorsorgevertrags noch minderjährig sind, ist die Pflicht zur Beitragszahlung befristet. Sie endet automatisch einen Tag, bevor Sie Ihr 18. Lebensjahr vollenden.

4.6 Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Sie können Ihre Beitragszahlungen vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Sie müssen uns dies aber mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitteilen. Falls Sie die Zahlungen ohne vorherige Vertragskündigung einstellen, führt dies ebenfalls zum Ruhen des Vertrags. Sie können jederzeit wiederbeginnen, Beiträge einzuzahlen.

5. Wie legen wir Ihre Beiträge an?

Wenn Ihre Beiträge und Zulagen bei uns eingehen, legen wir diese für Sie in Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken an. Wenn die Investmentfonds Erträge ausschütten, legen wir die ausgeschütteten Erträge im selben Fonds wieder an. Dies geschieht kostenfrei und unverzüglich.

6. Wie können Sie diesen Altersvorsorgevertrag für Wohneigentum verwenden?

Sie können sich während der Ansparphase Kapital teilweise oder vollständig auszahlen lassen, um es für selbstgenutztes Wohneigentum zu verwenden. Dafür müssen Sie folgende Bedingungen einhalten:

- Sie müssen diesen Wunsch auf Auszahlung uns gegenüber schriftlich äußern,
- Ihr Wunsch auf Auszahlung muss sechs Wochen vor einem Monatsende bei uns eingehen,
- Sie müssen die Vorgaben des § 92 a und des § 92 b des Einkommensteuergesetzes beachten.

Wenn Sie Kapital für Ihr selbstgenutztes Wohneigentum entnehmen, beeinflusst das Ihren Vertrag wie folgt:

- Es verringert sich anteilig der Betrag, den wir Ihnen nach Nr. 10 zusagen. Der zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das Kapital durch den entnommenen Betrag verringert. Wir berechnen den neuen zugesagten Betrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Summe Zusage vor Entnahme} - \frac{\text{Summe Zusage vor Entnahme} \times \text{entnommener Betrag}}{\text{gebildetes Kapital}} = \text{Summe Zusage nach Entnahme}$$

7. Wie können Sie Ihr Kapital auf einen anderen Anbieter übertragen?

Sie können das Kapital Ihres Altersvorsorgevertrags während der Ansparphase auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen. Der andere Altersvorsorgevertrag kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sie müssen schriftlich kündigen und die Übertragung schriftlich beauftragen.
- Sie müssen uns vor Ablauf der Kündigungsfrist nachweisen, dass der andere Altersvorsorgevertrag besteht.

Wenn wir auf Ihren Wunsch das Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen, entfällt unsere Beitragszusage (Nr. 10). Für einen solchen Übertrag berechnen wir Ihnen keine Kosten.

Sie können auch das Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter auf einen Vertrag bei uns übertragen. Dem müssen wir zuvor zustimmen.

8. Wie können Sie Ihren Vertrag vollständig oder teilweise kündigen?

8.1 Vollständige Kündigung

Sie können Ihren Vertrag vollständig kündigen. Hierfür müssen Sie uns einen schriftlichen Auftrag zukommen lassen. Dieser Auftrag muss mindestens sechs Wochen vor einem Monatsende bei uns eingehen.

Bitte beachten Sie: Es entstehen Ihnen folgende Nachteile, wenn Sie kündigen:

1. Die Beitragszusage (Nr. 10) entfällt.
2. Sie müssen unter Umständen staatliche Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Dies ist der Fall, wenn sich die Kündigung auf den Teil Ihres Kapitals erstreckt, der staatlich gefördert ist. Dann liegt eine so genannte schädliche Verwendung vor.

Eine schädliche Verwendung zeigen wir der Zentralen Zulagenstelle an, sobald die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Die Zentrale Zulagenstelle nennt uns dann den Betrag der staatlichen Förderung, den Sie zurückzahlen müssen. Wir verkaufen die vorhandenen Fondsanteile erst, nachdem uns die Zentrale Zulagenstelle die Höhe des zurückzuzahlenden Betrags genannt hat. Den genannten Betrag zahlen wir an die Zentrale Zulagenstelle. Den verbleibenden Erlös zahlen wir an Sie. Spätestens am dritten Bewertungstag, nachdem uns die Zentrale Zulagenstelle den Rückzahlungsbetrag mitgeteilt hat, verkaufen wir die Fondsanteile zum Rücknahmepreis.

In den folgenden Fällen liegt keine schädliche Verwendung vor:

- wenn Sie kündigen, um das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen (Nr. 7),
- wenn Sie das Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum nach Nr. 6 verwenden oder
- wenn wir das Kapital im Rahmen der Auszahlungsphase (Nr. 11) auszahlen.

8.2 Teilkündigung

Sie können in der Ansparphase Ihren Vertrag auch teilweise kündigen und sich Beträge auszahlen lassen. Dies ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der auszuzahlende Betrag muss aus nicht geförderten Beiträgen stammen,
- die Entnahme erfolgt in den letzten sechs Monaten der Ansparphase und
- Sie müssen uns einen schriftlichen Auftrag zukommen lassen.

Wenn Sie Kapital teilweise entnehmen, hat das folgende Auswirkungen:

- Der von uns zugesagte Betrag nach Nr. 10 verringert sich. Er verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das vorhandene Kapital durch den entnommenen Betrag verringert. Den neuen zugesagten Betrag berechnen wir gemäß der in Nr. 6 angegebenen Formel.

Auszahlungsphase

9. Wann beginnt die Auszahlungsphase?

Ab dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erbringen wir Auszahlungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Auszahlungsphase). Bei Vertragsbeginn vereinbaren wir, wann die Auszahlungsphase beginnt. Hierfür geben Sie im Antrag an, nach welchem Lebensjahr die Auszahlung beginnen soll. Wir werden uns rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über die Einzelheiten der Auszahlungsphase informieren. Der „vereinbarte Beginn der Auszahlungsphase" ist der erste Tag des Folgemonats, nach dem Sie das im Antrag angegebene Lebensjahr vollenden.
Der frühestmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres folgt. Der letztmögliche Beginn der Auszahlungsphase ist der erste Tag des Monats, der auf die Vollendung Ihres 67. Lebensjahres folgt.

10. Welchen Betrag sagen wir Ihnen zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zu?

Wir sagen Ihnen zu, dass Ihnen zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens die von Ihnen eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Dieser zugesagte Betrag kann sich unter bestimmten Bedingungen verringern (Nr. 6, Nr. 8.2) oder ganz entfallen (Nr. 7, Nr. 8.1).

11. Wie gestalten wir die Auszahlungsphase?

11.1 Auszahlplan

Bis Sie das 85. Lebensjahr vollendet haben, zahlen wir die Raten im Rahmen eines Auszahlplans. Wir zahlen Ihr Kapital in Form von gleichbleibenden oder steigenden Raten aus. Diese Raten sind garantiert und werden monatlich ausgezahlt. Zusätzlich zu den garantierten Raten können wir noch variable Teilraten auszahlen. Diese variablen Teilraten sind nicht garantiert und werden unter Umständen nur zeitweise gezahlt. Wir können sie auszahlen, wenn in der Auszahlungsphase Zinsen oder andere Erträge anfallen. Dies gilt allerdings nur, wenn wir diese Zinsen und Erträge nicht benötigen, um unsere Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

11.2 Rentenversicherung

Ab dem vollendeten 85. Lebensjahr erhalten Sie eine lebenslange Rente. Diese ist mindestens so hoch, wie die letzte garantierte Rate des Auszahlplans. Dies umfasst nicht die variablen Teilraten (Nr. 11.1). Wenn die Auszahlungsphase beginnt, veräußern wir einen Teil der vorhandenen Fondsanteile. Den Erlös zahlen wir einmalig in eine Rentenversicherung ein. Wir werden Sie vor Beginn der Auszahlungsphase darüber informieren, welchen Versicherungspartner wir ausgewählt haben. Der Abschluss der Rentenversicherung berührt das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns nicht. Unser Vertragsverhältnis bleibt bis zum Vertragsende (Nr. 12) bestehen.

11.3 Wie können Sie sich Ihr Kapital auszahlen lassen?

Sie können verlangen, dass wir Ihnen zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen. Die Auszahlung erfolgt dann zusätzlich zu den monatlichen Leistungen. Wenn wir künftig andere Formen der Auszahlung anbieten, können Sie zu Beginn der Auszahlungsphase auch aus diesen Auszahlungsformen wählen. Wir dürfen bis zu zwölf monatliche Raten in einer Auszahlung zusammenfassen. Außerdem dürfen wir Kleinbetragsrenten gemäß § 93 Abs. 3 EStG abfinden. Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente berücksichtigen wir alle bei uns bestehenden Verträge, auf die Sie geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet haben.

11.4 Berechnung unabhängig vom Geschlecht

Wir berechnen die Rentenleistungen unabhängig von Ihrem Geschlecht.

Sonstige Bestimmungen

12. Wann endet Ihr Vertrag und welche Verbote müssen Sie beachten?

12.1 Sie dürfen Forderungen oder Eigentumsrechte aus diesem Altersvorsorgevertrag weder abtreten noch übertragen.

12.2 Der Altersvorsorgevertrag endet mit Ihrem Tod.

12.3 Wenn Sie vor Vollendung des 85. Lebensjahres versterben, kann das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersvorsorgevermögen an die Erben ausgezahlt werden. Hierbei können die Folgen einer schädlichen Verwendung eintreten (vergleiche Nr. 8.1). Keine schädliche Verwendung liegt vor, wenn die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners erfolgt. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen des § 93 des Einkommensteuergesetzes. Das zu Beginn der Auszahlungsphase für den Abschluss der Rentenversicherung (Nr. 11.2) verwendete Kapital kann nicht ausgezahlt oder übertragen werden.

Wenn Sie ab Vollendung des 85. Lebensjahres versterben, endet der Vertrag ohne weitere Auszahlung.

12.4 Eine ordentliche Kündigung dieses Altersvorsorgevertrages durch uns ist ausgeschlossen.

13. Welche Kosten entstehen Ihnen beim Abschluss des Vertrages?

13.1 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten sind die Kosten, die Ihnen für Einzahlungen auf diesen Altersvorsorgevertrag entstehen. Wir erheben sie als Prozentsatz der eingezahlten Beiträge. Die Abschluss- und Vertriebskosten enthalten insbesondere die Kosten für Vertriebsprovisionen. Diese geben wir teilweise oder vollständig an den Vermittler oder die Vertriebsstelle weiter. Für Einzahlungen in die DWS TopRente erheben wir Abschluss- und Vertriebskosten in Form von Ausgabeaufschlägen. Die Ausgabeaufschläge sind jeweils im aktuellen Ausgabepreis der Fonds enthalten. Die Höhe ergibt sich aus den „Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten".

Wenn Sie Kapital von einem anderen Anbieter auf diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir für diesen Übertrag keine Abschluss- und Vertriebskosten.

13.2 Abschluss- und Vertriebskosten auf Zulagen

Auf staatliche Zulagen berechnen wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

13.3 Abschlusskosten der Rentenversicherung

Wenn wir die Rentenversicherung nach Nr. 11.2 abschließen, können weitere Kosten entstehen. Zum Beispiel Verwaltungskosten des Versicherers. Wir erhalten keine Provisionen für den Abschluss der Rentenversicherung.

13.4 Kosten der Investmentfonds

Die Fondsgesellschaften erheben Kosten. Diese ziehen sie direkt vom Fondsvermögen ab. Damit decken sie den Aufwand, der für die Verwaltung und das Management der Fonds entsteht. Einzelheiten zu den Fondskosten finden Sie in den jeweils aktuellen Verkaufsunterlagen der Fonds.

13.5 Welche Kosten fallen für die Verwaltung des Vertrags an?

Für die Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages erheben wir Entgelte. Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten".

14. Wie informieren wir Sie über den Verlauf Ihres Vertrags?

Wir werden Sie einmal im Jahr schriftlich über folgende Vorgänge und Tatsachen informieren:

- wie wir Ihre eingezahlten Beiträge verwendet haben,
- wie hoch das bisher gebildete Kapital ist,
- welche Abschluss- und Vertriebskosten wir anteilig einbehalten haben,
- welche Entgelte wir für die Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages einbehalten haben,
- welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
- wie sich Ihr Depot zusammensetzt. Wir informieren Sie auch, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage berücksichtigt haben.

15. Online-Zugang

15.1 Informationen im Online-Zugang

Bei der Depoteröffnung richten wir Ihnen für den Altersvorsorgevertrag einen Online-Zugang ein. Im elektronischen Postkorb Ihres Online-Zugangs stellen wir sämtliche Informationen zu Ihrem Vertrag bereit. Dies sind insbesondere folgende Informationen:

- zu Umschichtungen und Umsätzen einschließlich Einzahlungen, die Sie getätigt haben und
- zu Bestandsveränderungen in Ihrem Altersvorsorgevertrag („Abrechnungsinformationen").

Sie können diese Informationen unter der Adresse www.dws.de abrufen. Dazu müssen Sie eine PIN/TAN Kombination eingeben. Die PIN und TANs senden wir Ihnen zu, nachdem wir Ihren Online-Zugang eröffnet haben. Wenn Sie dies wünschen, können wir Ihnen die Abrechnungsinformationen auch auf dem Postweg senden. Auch wir können den Online-Service jederzeit widerrufen.

15.2 Pflichten im Zusammenhang mit dem Online-Zugang

Sie müssen die Mitwirkungspflichten in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots beachten. Zum Beispiel müssen Sie prüfen, ob die Abrechnungsinformationen richtig und vollständig sind. Diese gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen am dritten Tag nach dem Preistag der jeweiligen Transaktion als zugegangen. Als Preistag gilt das Datum, mit dem die jeweilige Transaktion im Online-Zugang angezeigt wird. Wenn Sie gegen eine Abrechnungsinformation etwas einzuwenden haben, müssen Sie uns dies unverzüglich und schriftlich mitteilen. Ihre Einwendung muss uns spätestens innerhalb von sechs Wochen erreichen, nachdem die Information in Ihrem elektronischen Postkorb zugegangen ist. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen, die wir in der Online-Anwendung hinterlegt haben.

16. Welche gesetzlichen Bestimmungen gehen vor?

Zusätzlich zu den „Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente" gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung. Für beide Bedingungswerke gilt: Diese gelten nur, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nicht widersprechen. Relevant ist hierbei die Fassung des Gesetzes zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Altersvorsorgevertrag geschlossen haben.

Stand: Januar 2016

Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

1. Kosten der Fonds

Bei der derzeit aktuellen Fondspalette* fallen folgende Kosten an:

Jährliche Kostenpauschalen der Fonds:

Fondspalette:	Maximale Ausgabeaufschläge, die als Abschluss- und Vertriebskosten (Nr. 13.1) im Ausgabepreis enthalten sind:	Aktuell werden maximal folgende Kostenpauschalen dem jeweiligen Fonds p.a. entnommen:
Aktienfonds		
DWS Top Dynamic	4,5 %	1,3 %
DWS Top Balance	3,5 %	1,1 %
Rentenfonds		
DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y	1 %	0,60 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 3 Y	3 %	0,70 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 5 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 7 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 10 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 15 Y	3 %	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration	3 %	0,75 %
DWS Euro Reserve	1 %	0,60 %

Weitere Einzelheiten zu den Kosten der Fonds finden Sie im jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Es gelten folgende Grundlagen:

- der aktuelle Verkaufsprospekt und
- die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anlagebedingungen oder die geltende Satzung/das geltende Verwaltungsreglement des Investmentfonds.

Wir können die vorstehende Fondspalette jederzeit verändern.

2. Steuerrechtsänderungen

Wenn sich während der Vertragslaufzeit das Steuerrecht ändert und davon ein oder mehrere in der Fondspalette enthaltene Fonds betroffen sind, gilt Folgendes: Wir können die von der Änderung betroffenen Fonds durch andere Fonds ersetzen. Hierbei achten wir darauf, dass die neuen Fonds im Wesentlichen die gleiche Anlagepolitik verfolgen wie die vorhergehenden. Außerdem beachten wir, dass die neuen Fonds nicht oder nicht in dem Maße von den Änderungen des Steuerrechts betroffen sind. Wir können die betroffenen Fonds nur dann ersetzen, wenn dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für Sie zumutbar ist.

3. Entgelt für Verwaltung dieses Altersvorsorgevertrages

Das Entgelt für die Verwaltung dieses Altersvorsorgevertrages beträgt derzeit 18,– Euro pro angefangenem Kalenderjahr. Wir werden das Entgelt in Zukunft verändern und am Verbraucherpreisindex für Deutschland ausrichten. Den Verbraucherpreisindex veröffentlicht das Statistische Bundesamt (siehe www.destatis.de). Der Index gibt Auskunft darüber, wie sich von Jahr zu Jahr die Preise von Waren und Dienstleistungen entwickeln, die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken gekauft werden.

Je nachdem wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt, erhöhen oder verringern wir das Entgelt. Dazu ermitteln wir im Juli eines jeden Jahres das Verhältnis des aktuellen Verbraucherpreisindex zu dem Index aus Juli 2013. Der so ermittelte Wert stellt die Preisveränderung seit Juli 2013 dar. Diesen so ermittelten Wert multiplizieren wir mit dem Basisentgelt aus 2013 von 18,– Euro. Anhand des Ergebnisses dieser Rechnung entscheiden wir, ob wir das Entgelt erhöhen oder verringern. Wenn das Ergebnis mindestens einen vollen Euro über oder unter dem aktuellen Entgelt liegt, erhöhen oder verringern wir das Entgelt. Wir werden dabei nur volle Eurobeträge (also ohne Nachkommastellen) berücksichtigen.

Wenn der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen anderen Index ersetzt wird, oder das Basisjahr des Index verändert wird, werden wir die Parameter für die Berechnung des Entgelts entsprechend anpassen. Diese Anpassung erfolgt so, dass eine kontinuierliche Fortführung des beschriebenen Mechanismus sichergestellt wird. Wir informieren Sie über das neue Entgelt jeweils in der nächsten Jahresaufstellung Ihres Depots. Das neue Entgelt entnehmen wir jeweils im darauffolgenden Dezember.

Wenn sich Ihr Altersvorsorgevertrag bereits in der Rentenphase befindet, ziehen wir das Entgelt entweder monatlich in gleichen Teilen von der gezahlten Rente oder jährlich von der gezahlten Jahresrente ab.

Wie wir bei jeder Berechnung des Entgelts vorgehen, verdeutlichen wir Ihnen anhand eines Rechenbeispiels für das Jahr 2020:

1. Wir ermitteln das Verhältnis des Verbraucherpreisindex von Juli 2020 zum Index von Juli 2013. Zum Beispiel 119 im Juli 2020 zu 106 im Juli 2013: 119/106 = 1,12.
2. Dieses Verhältnis multiplizieren wir mit dem Entgelt aus dem Jahr 2013 in Höhe von 18,00 Euro. Was können wir daran erkennen? Wie hoch das Entgelt sein müsste, wenn es sich wie die Verbraucherpreise entwickelt hätte: 1,12 x 18,00 = 20,21.
3. Wir vergleichen das Ergebnis dieser Rechnung mit dem in 2020 aktuellen Entgelt (zum Beispiel 19,00 Euro). 20,21 – 19,00 = (+) 1,21.
4. Unterscheidet sich das Ergebnis um mehr als einen Euro vom aktuellen Entgelt, passen wir das Entgelt um den Unterschiedsbetrag an. Wir übernehmen nur ganze Eurobeträge. 1,21 Euro > 1 Euro.
5. Neues Entgelt: 19,00 + 1,00 = 20,00 Euro.

Stand: Januar 2016

* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de

Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Wir möchten Sie kurz informieren, welche steuerlichen Vorschriften für Ihren Vertrag gelten. Bitte beachten Sie: Die folgenden Aussagen gelten nur, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ansparphase

Die steuerliche Förderung Ihrer Altersvorsorgebeiträge hängt von Folgendem ab:
- der Höhe Ihrer eingezahlten Beiträge und
- der Höhe Ihrer maßgebenden Einnahmen.

Wer ist berechtigt, die steuerliche Förderung zu erhalten?

Unmittelbar förderberechtigt sind Personen, die in Deutschland in einer gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Außerdem Personen, die diesen Personen nach § 10 a Abs. 1 EStG gleichgestellt sind. In der Regel nicht förderberechtigt sind Personen, die im Ausland über ein gesetzliches Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Ausnahme: Die Pflichtmitgliedschaft bestand bereits vor dem Jahr 2010.

Wie erhalten Sie die staatliche Förderung?

Sie erhalten die staatliche Förderung über Zulagen und Steuervorteile. Wenn Sie die volle Förderung erhalten wollen, müssen Sie einen Mindestbeitrag in den Vertrag einzahlen. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 4 % Ihrer Einnahmen, die im Vorjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig waren, mindestens 60,– Euro. Wenn Sie mittelbar zulageberechtigt sind, müssen Sie mindestens 60,– Euro pro Jahr einzahlen, um Zulagen zu erhalten. Das Finanzamt prüft im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung, ob es für Sie günstiger ist, die Zulage zu erhalten oder einen Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG in Anspruch zu nehmen. Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass Sie in die Übermittlung bestimmter Daten einwilligen. Sonderausgaben können Sie bis zu 2.100,– Euro jährlich geltend machen.

Auszahlungsphase

Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag unterliegen in der Regel erst in der Auszahlungsphase der Steuer. Die Leistungen stellen dann sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG dar. Die Höhe der Steuern richtet sich danach, wie stark Ihre in der Ansparphase eingezahlten Beiträge steuerlich begünstigt waren: voll, teilweise oder gar nicht begünstigt. In der Auszahlungsphase können Sie auf die erhaltenen Leistungen keinen Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG geltend machen. Sie können derzeit 102,– Euro Werbungskostenpauschbetrag ansetzen (§ 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG).

Wie werden Leistungen besteuert, die auf geförderten Beiträgen beruhen?

Die Leistungen aus gefördertem Kapital werden in der Auszahlungsphase vollbesteuert. Haben Sie mit den geförderten Beiträgen eine Wertsteigerung erzielt, so wird diese Wertsteigerung in der Auszahlungsphase ebenfalls vollbesteuert.
Folgende Beiträge gehören zu den geförderten Beiträgen:
- die Beiträge, die Sie selbst eingezahlt haben (Eigenbeiträge),
- und die staatlichen Zulagen,
- maximal aber der Höchstbetrag nach § 10 a EStG und mindestens die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge nach § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG.

Falls Ihre eingezahlten Beiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden, gehören diese Beiträge auch dann zu den geförderten Beiträgen, wenn hierfür keine staatliche Zulage gewährt wurde.

Wie werden Leistungen besteuert, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen?

Leistungen aus nicht gefördertem Kapital werden wie folgt besteuert: Zu versteuern ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen. Dieser Unterschiedsbetrag ist unter folgenden Bedingungen nur hälftig zu besteuern:
- wir zahlen die Leistungen erst nach Vollendung Ihres 62. Lebensjahres aus und
- seit Vertragsschluss sind bereits zwölf Jahren vergangen.

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören zum Beispiel folgende Beiträge:
- Zahlungen, für die Sie keine Altersvorsorgezulage und keinen Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten haben oder
- Überzahlungen. Das sind Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG übersteigen oder Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen Sie nicht förderberechtigt waren.

Wenn Sie das 85. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie Ihre Leistungen als Leibrente. Von dem Teil der Leibrente, der auf nicht geförderten Beiträgen beruht, müssen Sie nach derzeitiger Gesetzeslage 5 Prozent versteuern (Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Diese 5 Prozent versteuern Sie mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz.

Wenn Sie sowohl gefördert als auch nicht gefördert Beiträge in Ihren Vertrag eingezahlt haben, teilen wir die Leistungen wie folgt auf: in einen vollsteuerpflichtigen Teil aus gefördertem Kapital und einen (ggf. nur teilweise steuerpflichtigen) Teil aus ungefördertem Kapital. Die Steuern werden dann anteilig berechnet.

Schädliche Verwendung

Im Fall der schädlichen Verwendung (z.B. bei Kündigung eines Vertrages, der gefördertes Kapital enthält) müssen Sie die Förderungsbeträge zurückzahlen. Außerdem müssen Sie das ursprünglich geförderte Kapital dann wie nicht gefördertes Kapital versteuern. Vergleichen Sie hierzu § 93 EStG.
Diese Folgen einer schädlichen Verwendung können auch in folgendem Fall eintreten: Wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht endet, zum Beispiel wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein Land außerhalb der EU und der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Abkommen) verlagern. Vergleichen Sie hierzu § 95 EStG.
Ausgezahlte Leistungen aus nicht gefördertem Kapital stellen keine schädliche Verwendung dar.

Wohnriester

Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf gefördertes Altersvorsorgevermögen.

Begünstigte Entnahmemöglichkeit

Sie können das Kapital dieses Vertrags teilweise oder vollständig für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie verwenden, ohne dass es hierdurch zu einer schädlichen Verwendung kommt.
Bei einer teilweisen Entnahme müssen nach Entnahme noch mindestens 3.000,– Euro gefördertes Kapital im Vertrag verbleiben.

Sie dürfen nach § 92a EStG Kapital nur für folgende Zwecke entnehmen und müssen die folgenden Mindestbeträge beachten:

1. Zum Kauf, Bau oder zur Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum, oder zum Kauf oder der Entschuldung von Genossenschaftsanteilen an selbstgenutztem Wohneigentum; die Mindestentnahme beträgt dann 3.000,– Euro.

2. Für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung im Hinblick auf Barrierefreiheit bzw. Erfüllung der Vorgaben nach DIN 18040 Teil 2. Die Mindestentnahme beträgt hierbei 6.000,– Euro, sofern der Umbau innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung oder Herstellung der Wohnung erfolgt; andernfalls 20.000,– Euro.

Eine begünstigte Wohnung ist dabei eine Wohnung in einem eigenen Haus, eine Eigentumswohnung oder eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft. Die Wohnimmobilie muss hierfür in einem EU oder EWR-Staat liegen, und es muss sich um Ihre Hauptwohnung handeln oder Ihnen muss ein lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 i.V.m. § 39 des Wohneigentumsgesetzes zustehen.
Es besteht keine Pflicht, dass Sie das für diese Zwecke entnommene Kapital (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) wieder in einen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Verträge.

Für die beschriebenen Zwecke können wir nur dann Kapital auszahlen, wenn die Auszahlungsphase noch nicht begonnen hat, spätestens jedoch bis zum 68. Geburtstag. Außerdem müssen Sie das ausgezahlte Kapital zeitlich unmittelbar für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden.
Wenn Sie das ausgezahlte Kapital dazu nutzen, um eine Wohnung ganz oder teilweise zu entschulden, gilt Folgendes: Sie können zu Beginn der Auszahlungsphase das ausgezahlte Kapital kombinieren mit der Teilkapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals.

Nachgelagerte Besteuerung

Das in der selbstgenutzten Wohnung gebundene geförderte Altersvorsorgevermögen wird nachgelagert besteuert. Das geförderte Altersvorsorgevermögen versteuern Sie in der Regel, wenn die Auszahlungsphase beginnt. Der späteste Termin ist jedoch Ihr 68. Geburtstag. Die nachgelagerte Besteuerung erfolgt anhand von Beträgen, die in das sogenannte Wohnförderkonto eingestellt wurden. Ein fiktiver Mietvorteil fließt nicht in die Besteuerung ein. Zu den Beträgen des Wohnförderkontos gehört insbesondere der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag. Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos wird bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um zwei Prozent erhöht. Dieser fiktive Zinsertrag ist später Grundlage für die Besteuerung. Sie versteuern den Betrag mit ihrem individuellen Steuersatz. Sie können später wählen, ob Sie die Steuer schrittweise bezahlen oder als einen einmaligen Betrag.

Wenn Sie die Steuer schrittweise zahlen, ist der sogenannte Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 EStG Grundlage für die Besteuerung. Dieser Verminderungsbetrag berechnet sich wie folgt: Der im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag wird zeitlich verteilt. Hierzu wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl von Jahren geteilt, die vom Besteuerungsbeginn bis zu Ihrem vollendeten 85. Lebensjahr anfallen. Der ausgerechnete Teilbetrag bildet dann jedes Jahr die Grundlage für die Besteuerung. Je nach Beginn erstreckt sich die Besteuerung in diesem Fall über einen Zeitraum von 17 bis 23 Jahren.

Wenn Sie die Steuer in einem einmaligen Betrag zahlen, bildet der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 EStG die Grundlage für die Besteuerung. Der Auflösungsbetrag spiegelt den Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. spätestens zum 68. Geburtstag wider. Er entspricht damit dem Kapital, das zu diesem Zeitpunkt in selbstgenutztem Wohneigentum gebunden und steuerlich gefördert ist. Von diesem Auflösungsbetrag müssen Sie 70 Prozent versteuern. Wenn Sie die Steuer in einem einmaligen Betrag zahlen möchten, müssen Sie dies bei der Zentralen Zulagenstelle beantragen. Den einmaligen Steuerbetrag können Sie nur dann leisten, wenn Sie sich dazu verpflichten, Ihr Wohneigentum mindestens 20 Jahre lang zu behalten.

Was geschieht, wenn Sie Ihr gefördertes Wohneigentum dauerhaft nicht mehr selbst nutzen?

Hierbei unterscheiden wir drei Fälle:

1. Sie befinden sich noch in der Ansparphase:
   Den im Wohnförderkonto eingestellten Betrag müssen Sie sofort versteuern.
2. Sie befinden sich in der fiktiven Auszahlungsphase und haben sich für eine stufenweise Besteuerung entschieden:
   Den im Wohnförderkonto eingestellten Betrag müssen Sie sofort versteuern.
3. Sie befinden sich in der fiktiven Auszahlungsphase und haben sich entschieden, die Steuer in einem einmaligen Betrag zu zahlen:

Wenn Sie Ihr gefördertes Wohneigentum innerhalb einer Frist von 20 Jahren dauerhaft nicht mehr selbst nutzen, müssen Sie Steuern entrichten. Die Frist startet mit dem Beginn der Auszahlungsphase, spätestens jedoch mit Ihrem 68. Geburtstag. Der zu versteuernde Betrag ist abhängig davon, wie lange Sie das Wohneigentum gehalten haben, als Sie die Selbstnutzung aufgegeben haben. Innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Besteuerung bildet das Eineinhalbfache des noch nicht besteuerten Betrags die Steuergrundlage. Bei Nutzungsaufgabe zwischen 10 und 20 Jahren nach Besteuerungsbeginn ist der noch nicht besteuerte Betrag die Steuergrundlage. Lesen Sie hierzu § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG.

Sie müssen uns (in der Ansparphase) bzw. der Zentralen Zulagenstelle (in der Auszahlungsphase) unverzüglich melden, wenn Sie Ihr Wohneigentum dauerhaft nicht mehr selbst nutzen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln. Für Sie können aufgrund persönlicher Umstände weitere steuerliche Regelungen von Bedeutung sein. Wenn dies für Sie von Interesse ist, wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Dieser kann Sie entsprechend beraten.

Stand: Januar 2016

Begriffserläuterungen für diesen Altersvorsorgevertrag

Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
Der Betrag, den Sie diesem Vertrag für selbstgenutztes Wohneigentum entnehmen. Die Voraussetzungen dazu sind in § 92 a und § 92 b des EinkommensteuerGesetzes geregelt.

Barwert
Der Barwert ist der Wert, den eine zukünftige Zahlung in der Gegenwart besitzt. Um den Barwert zu bestimmen, zinsen wir die zukünftige Zahlung (z.B. den festgeschriebenen Höchststand) ab.

Kapitaldeckung
Kapitalgedeckt bedeutet bei Altersvorsorgeverträgen: die Auszahlungen in der Auszahlungsphase erfolgen aus einem zuvor angesparten Vermögen.

Kleinbetragsrente
Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie § 93 Abs. 3 des EinkommensteuerGesetzes.

Portfolio
Ein Portfolio bedeutet hier eine Zusammenstellung von verschiedenen Investmentfonds.

Unverzüglich
Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.

Wohnförderkonto
Das Wohnförderkonto wird gebildet, sobald Sie diesem Vertrag einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnehmen. Es dient als Basis für die nachgelagerte Besteuerung der entnommenen Beträge. Zu den Beträgen des Wohnförderkontos gehört insbesondere der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag. Näheres hierzu entnehmen Sie § 92a des EinkommensteuerGesetzes.

Informationen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

Berechnungsbeispiele

Ihr Altersvorsorgevermögen in Euro könnte sich in den ersten zehn Jahren wie folgt entwickeln:

DWS TopRente Dynamik, maximaler Ausgabeaufschlag 4,5% (kann sich jederzeit durch Portfoliumschichtungen ändern)

Laufzeit in Jahren		Wertentwicklung p.a.*			
	eingezahlte Beträge in EUR	2%	4%	6%	8%
1	1.200	1 171	1 194	1 217	1 240
2	2.400	2 366	2 436	2 507	2 580
3	3.600	3 585	3 728	3 875	4 026
4	4.800	4 828	5 071	5 325	5 588
5	6.000	6 095	6 468	6 862	7 276
6	7.200	7 389	7 921	8 491	9 098
7	8.400	8 708	9 433	10 217	11 066
8	9.600	10 053	11 004	12 047	13 191
9	10.800	11 426	12 639	13 988	15 487
10	12.000	12 825	14 338	16 044	17 966

DWS TopRente Balance, maximaler Ausgabeaufschlag 3,5% (kann sich jederzeit durch Portfoliumschichtungen ändern)

Laufzeit in Jahren		Wertentwicklung p.a.*			
	eingezahlte Beträge in EUR	2%	4%	6%	8%
1	1.200	1 182	1 194	1 217	1 240
2	2.400	2 388	2 448	2 519	2 591
3	3.600	3 619	3 751	3 899	4 039
4	4.800	4 873	5 107	5 362	5 602
5	6.000	6 153	6 517	6 912	7 291
6	7.200	7 459	7 983	8 556	9 114
7	8.400	8 790	9 508	10 298	11 083
8	9.600	10 148	11 093	12 144	13 210
9	10.800	11 534	12 743	14 102	15 507
10	12.000	12 947	14 458	16 176	17 988

*angenommene Wertentwicklung der Fonds

Es handelt sich um fiktive Berechnungsbeispiele gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Wir haben Annahmen unterstellt. Diese Annahmen können in der Realität anders aussehen. Bitte beachten Sie: **Wertentwicklungen der Vergangenheit erlauben keine Prognose für zukünftige Ergebnisse.** Das tatsächlich gebildete Kapital kann daher höher oder niedriger ausfallen. Die Berechnungsbeispiele basieren auf einem regelmäßigen jährlichen Beitrag von 1.200,- EUR. Bei der Berechnung wurden die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß der Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente berücksichtigt. Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages erheben wir noch zusätzlich Depotgebühren gemäß der Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten. Die staatlichen Förderungen in Form einer jährlichen Zulage sowie des eventuell gewährten Sonderausgabenabzuges haben wir nicht einberechnet. Bei der Übertragung des Altersvorsorgevertrages auf einen anderen Anbieter berechnen wir keine Wechselkosten. Eine Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG ist Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis. Wir werden Sie einmal im Jahr schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

Mainzer Landstr. 11 – 17 • D-60329 Frankfurt am Main
Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 910-12381 • Fax: +49 69 910-19050
E-Mail: info@dws.de • Internet: www.dws.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Str. 24 – 28, D-60439 Frankfurt am Main und
Graurheindorferstr. 108, D-53117 Bonn
Internet: www.bafin.de

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 811 248 289

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Für die Eröffnung des DWS Depots und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht.
Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an das Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 6449046-0, Fax: +49 30 6449046-29, wenden.
Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de
Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

TR 221 01/2016

DWS INVESTMENTS

Logo einfügen

DWS INVESTMENTS

Vertriebsorganisation

Name der Vertriebsorganisation

Postleitzahl / Ort

Straße / Haus-Nr.

Konsorte

Fil.-Nr. / V.-Info

Beraterdaten

Vollständiger Name / Firma und Anschrift des Beraters
(alternativ Stempelmit Beraternamen)

Antrag auf die Eröffnung einer DWS TopRente

Kundendaten (bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Anrede
1-Herr
2-Frau

Name

Staatsangehörigkeit

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Abweichender Geburtsname

Geburtsort

Geburtsland

Beruf

Adresszusatz

Straße, Hausnummer (Schriftverkehr wird an diese Anschrift gesandt)

Land

Postleitzahl

Wohnort

E-Mail Adresse

Telefon tagsüber

Zum Zweck der Steuerveranlagung: Ich bin steuerlich Ansässige(r) in folgenden Staaten

Staat/Staaten

Lokale Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Sollten Sie in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, teilen Sie uns dies bitte in einer steuerlichen Selbstauskunft mit. Den entsprechenden Vordruck schicken wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag DWS TopRente ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) am 14.12.2001 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, D-53002 Bonn, mit Wirkung zum 01.01.2002 zertifiziert worden (Zertifizierungsnummer: 000305). Die DWS TopRente wurde mit Genehmigung der BaFin vom 03.05.2005 nach § 14 Abs. 2 AltZertG umgestellt. Sie ist damit im Rahmen des § 10a und des Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob die DWS TopRente wirtschaftlich tragfähig, die Zusage der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen Anpassungen des Vertrages notwendig werden, kann die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH insoweit einseitig Änderungen der Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente vornehmen. Dies gilt für Änderungen des Altersvermögensgesetzes (AVmG), des AltZertG oder für den Erlass einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung des AVmG oder des AltZertG.

Beispiel zur Berechnung Ihres Eigenbeitrags

Maximalgeförderter Betrag (2.100,-EUR) – eigene Grundzulage (154,-EUR) = 1.946,-EUR

Monatsbeitrag: 1.946,-EUR /12 =163,-EUR

Beginn: Juni

Restliche Monate Laufendes Jahr inklusive Startmonat: 7 X Regelmäßiger Eigenbeitrag (monatlich): 163,-EUR = 1.141,-EUR

Sonderzahlung im ersten Jahr: 805,-EUR

1.946,-EUR

Ansparphase DWS TopRente (Zahlungen nur per Lastschrift möglich)

Wahl des Anlagekonzeptes:

☐ DWS TopRente Balance — ☐ Die maximale Aktienquote beträgt 60%.

☐ DWS TopRente Dynamik — ☐ Die maximale Aktienquote beträgt 100%.

☐ Die regelmäßigen Zahlungen (Kaufauftrag) betragen:

Regelmäßiger Beitrag: ____,-EUR
(Gemäß Zahlweise)
Gefördert werden höchstens 2.100,- EUR pro Jahr inkl. aller staatlichen Zulagen.

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich
☐ jeweils zum 5. des Monats ☐ jeweils zum 20. des Monats

Einmalbeitrag bei Vertragsbeginn: ____,-EUR
(Der Einmalbeitrag ist nur in Kombination mit einem regelmäßigen Betrag möglich. Der Einmalbetrag wird unmittelbar bei Vertragseröffnung und unabhängig vom Beginn Ihrer ersten regelmäßigen Lastschrift eingezogen.)

Dynamisierung: ☐ Ich beantrage widerruflich eine jährliche Erhöhung meiner Beiträge um 5%

Meine regelmäßigen Zahlungen sollen erstmals in __ __.20__ von meiner nachfolgend genannten Bankverbindung abgebucht werden. → **Beginn der Auszahlungsphase:** (Alter zwischen 62 und 67 ist möglich) Alter __

☐ Kein Zulageantrag
Ich möchte für diesen Altersvorsorgevertrag keine staatliche Förderung erhalten. Ich stelle keinen Zulageantrag und verzichte auf staatliche Förderung. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH soll mich nicht weiter zum Thema „Zulagen" informieren oder kontaktieren. Dies kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wieder ändern.

SEPA-Lastschriftmandat (bitte unbedingt angeben, Zahlungen nur per Lastschrift möglich) – IBAN und BIC stehen in den Kontoauszügen

Ich ermächtige hiermit die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Gläubiger-ID DE08DEU00000030380, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kontoinhabers | Vorname(n)

Straße, Hausnummer | Land – Postleitzahl | Ort

IBAN

BIC | Bank/Kreditinstitut

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum: X

Unterschrift Kontoinhaber: X

Erklärungen und Unterschriften des Anlegers

Ich/Wir beauftrage(n) die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (nachfolgend „depotführende Stelle") für diesen DWS TopRente Altersvorsorgevertrag ein Depot zu eröffnen. In diesem Depot werden die von mir eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteile an Fonds der Deutsche Bank Gruppe angelegt. Dies erfolgt nach Ermessen der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH und ohne vorherige Einholung meiner Weisung nach dem von mir ausgewählten DWS TopRente Anlagekonzept. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH kann die prozentuale Aufteilung der Einzahlungen und des Anteilsbestandes in Investmentfonds im Rahmen des gewählten DWS TopRente Anlagekonzepts jederzeit ändern. Dies gilt, wenn ihr dies unter Berücksichtigung von Rendite- und Sicherheitsaspekten als zweckmäßig erscheint. Insoweit ist die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH berechtigt, An- und Verkäufe vorzunehmen oder Fondsanteile umzutauschen.

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots und die Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente. Des Weiteren gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds. Diese umfassen die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung und den Jahres- und Halbjahresbericht (soweit veröffentlicht). Diese enthalten Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise. Die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt (einschließlich Anlagebedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu.

☐ Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots ausgehändigt wurden und die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS TopRente sowie die genannten Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

US-Staatsbürger/US Resident(s): Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen") bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den vorgenannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Insbesondere erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nicht nach dem Internal Revenue Code als US-Person steuererklärungspflichtig bin/sind.

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter: Ich bin/Wir sind verpflichtet, der depotführenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert folgende Sachverhalte anzuzeigen: a) Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben und die nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen; und b) falls ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne der Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 1. August 2006 ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z.B. Regierungsmitglied, Parlamentsmitglied, Botschafter, General) ausübe(n) bzw. ausgeübt habe(n). Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen DWS Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers: Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers Abschlusskosten und eventuelle Vertriebsfolgeprovisionen an den Vermittler weitergibt.

Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Zulagenstelle): Ich/Wir willige(n) ein, dass die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle übermittelt.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Einwilligung in die Führung eines Online-Depots: Ich/Wir willige(n) ein, sämtliche Informationen („Abrechnungsinformationen") zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf meinem DWS Depot in den elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Zugangs für mein DWS Depot eingestellt zu bekommen, den ich/wir unter der Adresse www.dws.de abrufen kann/können. Nach Eröffnung des Altersvorsorgevertrages erhalte(n) ich/wir eine PIN und eine TAN, mit der ich/wir Zugang zu dem DWS Depot Online bekomme(n).

Hinweis zu den Abschluss- und Vertriebskosten: Ich/Wir bestätige(n), vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Informationen zu den im Vertrag enthaltenen Abschluss- und Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Weiter bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir den Ausweis der in den Vertrag einkalkulierten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten durch Aushändigung eines schriftlichen Angebots zum vorliegenden Antrag erhalten habe(n). Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass und in welcher Form die Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn des Vertrages erhoben werden. Mir/Uns ist bewusst, dass dieser Altersvorsorgevertrag als langfristige Altersvorsorge ausgestaltet und insbesondere eine Reduzierung der vereinbarten Beiträge nach den ersten fünf Laufzeitjahren des Altersvorsorgevertrages sowie eine Kündigung zu Beginn der Laufzeit mit erhöhten Kosten verbunden sein kann, da vom Anleger bereits getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht zurückerstattet werden.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Legitimationsprüfung (bitte ALLE Angaben ausfüllen)

Anleger/gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)		
Art des Ausweises	☐ Personalausweis ☐ Reisepass Staatsangehörigkeit*	☐ Personalausweis ☐ Reisepass Staatsangehörigkeit*
Nr./Aktenzeichen		
Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum		
Ausweis gültig bis	. .	. .
Geburtsort*		
Geburtsland*		
Geburtsdatum*	. .	. .

Eine Ausfertigung dieses Antrages wurde dem/den Kunden ausgehändigt, die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung durchgeführt und die vorstehenden Identifikationsdaten des/der Kunden bestätigt. Bei Depots für Minderjährige ist für den Anleger ein amtlicher Existenznachweis (z.B. Geburtsurkunde) zu erbringen, der diesem Antrag beiliegt.

* Sofern der Anleger minderjährig ist, sind hier die Daten des/der gesetzlichen Vertreter(s) anzugeben. Andernfalls sind diese Datenfelder nicht auszufüllen.

X Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots und die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der Verkaufsprospekt wurde(n) dem Kunden zur Verfügung gestellt. Alle bekannt werdenden Änderungen zu Kundendaten, insbesondere US-Indizien, werden der depotführenden Stelle umgehend mitgeteilt.

☐ **Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beizufügen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen.**

Kundendaten

Anleger Name

Alle Vornamen gemäß Ausweis

Geburtsdatum

Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (nachfolgend „depotführende Stelle" genannt) informiert Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und über die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Im nachfolgendem Abschnitt „Erklärungen und Unterschriften des Anlegers" dieses Depoteröffnungsantrags bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift Folgendes:

a) dass Sie diese „Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung" zur Kenntnis genommen haben und
b) dass Sie mit dieser Datenverarbeitung und den Gesprächsaufzeichnungen einverstanden sind. Sie können jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten erlangen und diese berichtigen.

1. Datenverarbeitung durch die depotführende Stelle
Die depotführende Stelle verarbeitet Daten zum Zweck der Depotführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Dies betrifft die in diesem Antrag enthaltenen Daten sowie alle Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.

2. Datenweitergabe an / Datenverarbeitung durch den Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation
Um eine umfassende Beratung und Betreuung zu ermöglichen, arbeiten die depotführende Stelle und der für Sie zuständige Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation zusammen. Den für Sie zuständigen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation können Sie diesem Depoteröffnungsantrag entnehmen. Damit der für Sie zuständige Vermittler Sie bei allen Finanzdienstleistungen, z. B. Wertpapier- oder Altersvorsorgeprodukten, umfassend beraten und betreuen kann, leitet die depotführende Stelle Ihre persönlichen Daten innerhalb der Europäischen Union für die weitere Verarbeitung an diesen Vermittler sowie dessen Vertriebsorganisation weiter. Ferner stellt die depotführende Stelle diese Daten dem Vermittler und seiner Vertriebsorganisation ggf. auch zum telefonischen und elektronischen Abruf bereit. Soweit zur Beratung und Betreuung erforderlich, dürfen die folgenden vertraulichen Daten übermittelt werden:

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf);
- Depotinformationen (Depotübersichten/-umsätze, Produktabschlüsse/-ausgestaltung, z. B. Konditionen, Zahlungsverkehrsvereinbarungen, Online-/Telefon-Banking, Vertretungsberechtigungen);
- Bonitäts- und Vermögensdaten (ggf. Einkommen, Vermögensverhältnisse, Anlageziele, Wertpapiererfahrung).

Hinsichtlich dieser Daten entbinden Sie die depotführende Stelle von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Die Unterzeichnung der Einwilligung in die Datenweitergabe an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation ist freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsbeziehung mit der depotführenden Stelle widerrufen werden.

3. Gesprächsaufzeichnungen
Die zwischen Ihnen und der depotführenden Stelle übermittelte Telefonkommunikation kann zum Nachweis kommerzieller Transaktionen (z. B. im Falle von Beschwerden, Streitfällen) automatisch aufgezeichnet werden. Die Aufbewahrung dieser Daten ist auf die Dauer von zehn Jahren begrenzt. Bei etwaigen Streitfällen verlängert sich die Frist bis zur endgültigen Beendigung der Angelegenheit.

Erklärungen und Unterschriften des Anlegers zu den vorstehenden „Hinweisen zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung"

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass ich/wir in diesem Depoteröffnungsantrag unter dem vorstehenden Abschnitt „Hinweise zur Datenverarbeitung und Gesprächsaufzeichnung" über die Verarbeitung meiner/unserer Daten und die Möglichkeit der depotführenden Stelle zur Aufzeichnung von Telefongesprächen informiert wurde(n). Ich/Wir erteile(n) unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Bedingungen folgende Einwilligungen:
Ich/Wir willige(n) ein, dass meine/unsere Daten von der depotführenden Stelle verarbeitet werden. Weiterhin willige(n) ich/wir ein, dass die depotführende Stelle meine/unsere Daten zur weiteren Verarbeitung an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation weitergibt. Ich/Wir entbinde(n) die depotführende Stelle hinsichtlich dieser Daten von ihrer Vertraulichkeitspflicht. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass die depotführende Stelle berechtigt ist, die mit mir/uns geführten Telefongespräche aufzuzeichnen und für eine bestimmte Dauer aufzubewahren.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag)

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60612 Frankfurt am Main

Gültig ab 20JJ

Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)).

Daten des Antragstellers:

Name | Vorname

Straße | Postleitzahl/Ort

Geburtsdatum | Sozialversicherungs-/Zulagenummer

Zuständiges Finanzamt* | Steuernummer | /Steuer-Identifikationsnummer/TIN

Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt.** Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Förderzeitraum in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

☐ Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt.** (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehepartner/Lebenspartner** aus.)

☐ **Beamtenstatus** (Bitte erteilen Sie in diesem Fall Ihrem Dienstherrn, dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber oder der die Versorgung anordnenden Stelle fristgemäß eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten sowie der Bestätigung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis an die ZfA.)

☐ **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** | AK-Mitgliedsnummer

Daten des Ehepartners/Lebenspartners:

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung des Ehepartners/Lebenspartners auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

☐ Herr ☐ Frau

Name/Titel | Vorname | Geburtsname | Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit | Geburtsort | Sozialversicherungs-/Zulagenummer | Steuer-Identifikationsnummer/TIN

Daten der Kinder:

Kinderdaten	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Vorname, Name				
Geburtsdatum				
Steuer-Identifikations-nummer/TIN				
Familienkasse				
Kindergeldnummer				
Anspruchszeitraum (für das beantragte Kalenderjahr)	MM 20JJ - MM 20JJ	MM 20JJ - MM 20JJ	MM 20JJ - MM 20JJ	MM 20JJ - MM 20JJ
Kindergeldberechtigter				

Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann/Lebenspartner – bis auf Widerruf meinerseits – für die ihm zugeordneten oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH vorliegen. (Die Unterschrift ist nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann/anderen Lebenspartner erforderlich.)

Ort, Datum | Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ich bevollmächtige die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH bis auf Weiteres, die Altersvorsorgezulage für mein einen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zur Erhöhung (z.B. durch Geburt eines Kindes), Minderung oder Wegfall des Zulageanspruchs führt, werde ich der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH unverzüglich mitteilen. Meine Vollmacht werde ich vor Ablauf des Beitragsjahres widerrufen, für das die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen soll.
Mir ist bewusst, dass anfallende Zulagen von einer staatlichen Behörde, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) berechnet und gewährt werden. Die ZfA handelt dabei nicht unter der Verantwortung der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH.

Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

* Freiwillige Angabe

** Lebenspartner bezeichnet Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt, oder die Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A., Luxembourg, (nachstehend „depotführende Stelle" genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i.S.d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Geldmarktfonds aufnehmen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers gewählten Investmentfonds lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein kurzlaufender Rentenfonds aufgenommen werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt. Die darin enthaltenen Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat gegenüber der depotführenden Stelle zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabetag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge

a) Execution Only/Ausführungsgeschäft

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only", d.h. ohne Beratung, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen, sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Auch eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt. Es gelten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds („Wesentliche Anlegerinformationen" und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht), die von der depotführenden Stelle online unter www.dws.de zur Verfügung gestellt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden diese auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine telekommunikative Übermittlung (z.B. per Telefax oder E-Mail) ist zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend. In folgenden Fällen kann der Auftrag abweichend auch per Telefax übermittelt werden:

- Auftrag zum Kauf von Fondsanteilen
- Auftrag zum Umtausch von Fondsanteilen
- Auftrag zur Änderung von regelmäßigen Zahlungen
- Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen sofern der Verkaufserlös auf eine vorher schriftlich vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers ausgezahlt wird.

d) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags zur Ausführung an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft, deren Verwahrstelle, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zu verstehen. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depoteröffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabetages nach Depoteröffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge
Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentfondsnummer enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines DWS Depots verkauft werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen / Umtausch von Währungen
Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Anteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp / Nichtausführung
Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Fonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen
Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis / Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen
Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur für ganze Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

m) Lastschriftverfahren
Soweit Kaufaufträge per Lastschrift ausgeführt werden sollen, ist die Erteilung eines depotbezogenen Mandats erforderlich. Der Zahlungspflichtige wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet. Bestehende Einzugsermächtigungsverfahren können von der depotführenden Stelle nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit in SEPA-Mandate umgewidmet werden.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Im Falle der Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten.
Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Anteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge über Anteile im Ausland oder Kaufaufträge über ausländische Fondsanteile ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Anteile im Ausland verwahren lassen. Hierzu wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder in Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage"). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds keine direkte Wiederanlage von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in gleicher Fondswährung in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis / Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

* Wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Über ein gemeinschaftliches DWS Depot kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der depotführenden Stelle auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der depotführenden Stelle seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der depotführenden Stelle eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die depotführende Stelle denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies in Folge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen

Für die Führung des DWS Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

11. Information des Anlegers über Vertriebsfolgeprovisionen

a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolgeprovisionen) von den Wertpapieremittenten (in- und ausländische Verwaltungsgesellschaften einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe). Die Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 0,7% p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,3% und 1,0% p.a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2% und 0,6% p.a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestands des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolgeprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.

b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80% und 95% der oben unter Ziffer 11 a) genannten Vertriebsfolgeprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 14 – 17 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit einer Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer,

Portfolionummer und Investmentfondsnummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Wertpapierabrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot verwahrten Fondsanteilen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Anleger bei Veräußerung ausgezahlt.

20. Auflösung von Fonds

Wird ein Fonds wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. kurzlaufenden Rentenfonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand: Juni 2015

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorheriger Bestellung gem. § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312 c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Juni 2015